

Architekten- und Generalplanervertrag

für die Teilsanierung OG2, OG3 (ORTEGA-Station) und OG4 der Asklepios
Schlossberg Klinik Bad König

Projektnummer: 25-1391

Zwischen

Auftraggeber (AG)

Asklepios Schlossberg Klinik Bad König
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marius Appel
Frankfurter Straße 33
64732 Bad König

– nachstehend **AG** genannt –

und

Auftragnehmer (AN)

– nachstehend **AN** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungs- und Koordinierungsleistungen für das Bauvorhaben „**Asklepios Schlossberg Klinik Bad König - Teilsanierung OG2 und OG3 (ORTEGA-Station) sowie OG4 (Untersuchungs- und Behandlungsräume)**“ der Asklepios Klinik Bad König (Haus I), Projektnummer 2025-002.

Der AG betreibt ein Akutkrankenhaus und zertifiziertes neurologisches Weaningzentrum mit 129 Betten und laufendem Klinikbetrieb. Die Baumaßnahme erfolgt in drei Phasen unter Aufrechterhaltung des vollen Krankenhausbetriebs:

- **Phase 1:** Sanierung OG3 und OG4
- **Phase 2:** Umzug der ORTEGA-Station von OG2 nach OG3
- **Phase 3:** Umbau OG2

§ 2 Leistungsumfang des Auftragnehmers

2.1 Grundleistungen (L1–L3)

Der AN erbringt als Generalplaner bzw. im Rahmen einer Bietergemeinschaft/ARGE die folgenden drei Leistungsbilder ausschließlich gemeinsam für die Leistungsphasen 3 bis 9 nach HOAI 2021:

Nr.	Leistung	HOAI-Grundlage	Leistungsphasen
L1	Objektplanung (Gesamtkoordination)	§ 34 HOAI	LP 3 – 9
L2	Fachplanung TGA – Heizung, Lüftung, Sanitär, Med-Gase	§ 55 HOAI	LP 3 – 9
L3	Fachplanung TGA – Elektrotechnik und MSR	§ 55 HOAI	LP 3 – 9

Eine Teilleistung nur für eine oder zwei der Leistungen L1–L3 ist ausgeschlossen. Im Falle einer Bietergemeinschaft oder ARGE haftet jedes Mitglied gesamtschuldnerisch; ein bevollmächtigter Vertreter ist zu benennen.

2.2 Inhaltlicher Leistungsumfang

L1 – Objektplanung (KG 300, 381, 600):

- Sanitärräume: Neuerrichtung WC-Anlagen, Stationsbäder, Arbeitsräume unrein (Estrich, Fliesen, Trockenbau)
- Patientenräume: Trockenbau, Innenputz, Tapezier-/Malerarbeiten, Bodenbeläge, teilweise Estrich, Holzinrentüren, Rammschutz
- Nebenräume (Stationszimmer, Aufenthalts-, Lager-, Technik-, Arbeitsräume rein): Trockenbau, Innenputz, Malerarbeiten, Bodenbeläge, Estrich, Holzinrentüren, Rammschutz, Handläufe
- Flure: Trockenbau, Innenputz, Malerarbeiten, Bodenbeläge, Estrich, Holz-/Glasrahmentüren, Rammschutz, Handläufe

- Brandschutzertüchtigung EG/OG1 (Treppenträume): Stahltüren, Glasrahmentürelemente, Trockenbau
- Festeinbauten in Patientenzimmern, Aufenthalts- und Arbeitsräumen rein (KG 381, teilw. KG 473)
- Austausch Außenfenster und -türen OG2, OG3, OG4
- Teilsanierung Flachdachkonstruktion

L2 – TGA Heizung/Lüftung/Sanitär/Med-Gase (KG 400):

- Austausch Abwasserleitungen OG3, OG4
- Neuinstallation Wasserleitungsnetz (KW, WW, Zirkulation) OG3, OG4 ab Hauptanschluss; Umbauten OG2
- Austausch sämtlicher Sanitärgegenstände (Patientenbäder, Stationsbäder, Arbeitsräume unrein, Putzmittelräume)
- Neuerwerb Heizkörper bei Beibehaltung Leitungssystem
- Neuinstallation Med-Gas-Leitungsnetz OG3, OG4; Umbauten OG2
- Ergänzung Entlüftung Bäder/Toiletten nach DIN 18017-3

L3 – TGA Elektrotechnik/MSR/KG 480:

- Neuaufbau Unterverteilungen (AV, SV) OG2, OG3, OG4
- Neuinstallation Brandmeldeanlage (BMA) OG3, OG4; Ergänzungen OG2
- Neuaufbau Lichtrufanlage OG3; Ergänzungen OG2
- Neuaufbau Sicherheitsbeleuchtung (SiBe) OG3, OG4; Ergänzungen OG2, Treppenträume EG/OG1
- Aufbau EDV-Netz OG3, OG4
- Modernisierung Beleuchtung OG2, OG3, OG4
- Erweiterung MSR-Anlage
- Neuanbau medizinischer Versorgungseinheiten

2.3 Schnittstellenkoordination (Grundleistung)

Der AN (L1) übernimmt als Grundleistung der LP 3–8 die Koordination aller fachlich Beteiligten, einschließlich:

- Brandschutzplanung (Direktvergabe AG)
- Tragwerksplanung (Direktvergabe AG)
- Gebäude- und Energieberatung (Direktvergabe AG)
- Medizintechnikplanung (Bestandsleistung AG)
- Planung der Festeinbauten medizinischer Möbel (KG 381)

Diese Koordinierung ist nicht gesondert zu vergüten (vgl. Anmerkung zu Ziff. 11 der Leistungsbeschreibung, Anlage 10 HOAI).

2.4 Besondere Leistungen (zwingender Bestandteil)

Der AN erbringt folgende Besondere Leistungen, die im Angebot gesondert zu bepreisen sind:

1. **Leistungsphase 8 (Objektplanung):** Bauleitung gemäß Hessischer Bauordnung (HBO-Bauleitung) für Sonderbauten nach Anlage 10 HOAI (zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI).
2. **Leistungsphase 3 (TGA-Fachplanung L2/L3):** Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix nach Anlage 15 HOAI (zu § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 HOAI).

Weitere, zum Vertragsschluss nicht vorhersehbare Besondere Leistungen werden bei Erfordernis im Wege eines Nachtrags gesondert beauftragt.

§ 3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in drei Stufen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Folgestufen besteht nicht. Der AG behält sich vor, nach Abschluss der Stufe 1 das Projekt nicht weiterzuverfolgen, sofern der verbindliche Kostenrahmen von 7.400.000,00 € brutto (inkl. MwSt.) nicht eingehalten werden kann.

Stufe	Leistungsphasen (HOAI)	Bedingung für Beauftragung der Folgestufe
Stufe 1	LP 3 und 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)	Einhaltung des verbindlichen Kostenrahmens (Kostenberechnung LP 3); Entscheidung AG
Stufe 2	LP 5 bis 7 (Ausführungsplanung, Vergabe)	Baurechtliche Genehmigung; Entscheidung AG
Stufe 3	LP 8 und 9 (Bauüberwachung, Dokumentation)	Baubeginn; Entscheidung AG

Die Übergabe der jeweiligen Stufe erfolgt schriftlich. Der AN hat die Ergebnisse der vorangegangenen Stufe vollständig und prüffähig zu dokumentieren.

§ 4 Verpflichtungen des AN

4.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

1. Für Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten gilt die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 des Vertrags) mit der Maßgabe, dass der AN nur diejenigen Leistungen zu erbringen hat, die die Herbeiführung der Baugenehmigung und die ausführungs- und abnahmereife Fertigstellung der Baumaßnahme erfordern.
2. Die Leistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herbeiführung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere alle Leistungen, die zur Erstellung eines den Anforderungen des AG entsprechenden, mangelfreien und termingerechten Bauwerkes notwendig sind.
3. Der AN benennt bei Vertragsabschluss verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung, mindestens jedoch einen Projektleiter und einen Stellvertreter. Der Projektleiter muss über mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gesundheitsbau verfügen (vgl. Eignungsanforderung Ziff. 9.3 der Leistungsbeschreibung).
4. Der AN ist berechtigt, im eigenen Namen Dritte (Subplaner) zu beauftragen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen tätig. Der AG kann widersprechen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die die vertragsgerechte Erfüllung gefährden.
5. Der AN ist verpflichtet, den AG frühzeitig schriftlich auf Bedenken hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit, technischer Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit oder Förderrechtlicher Relevanz von Wünschen/Vorgaben des AG.

4.2 Kosten- und Terminverpflichtung

1. Der AN stimmt mit dem AG ein Kostenlimit (insb. Konstruktion, Ausstattung, Material) ab und hält dieses ein. Der verbindliche Kostenrahmen beträgt 7.400.000,00 € brutto (Kostenschätzung DIN 276, Anlage 4). Kostenüberschreitungen führen ggf. zum Abbruch oder zur Modifizierung des Projekts.
2. Der AN erstellt einen Bauzeitenplan (Terminplan), stimmt diesen mit dem AG ab und schreibt ihn laufend fort. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Phasenabfolgen (OG3 → Umzug → OG2) und die betrieblichen Zeitfenster (Ziff. 3.3.5 der Leistungsbeschreibung) sind zwingend einzuhalten. Der Bauzeitenplan ist mit dem Projekt- und Vergabeterminplan (Anlage 5) abzustimmen.
3. Wird erkennbar, dass die ermittelten und genehmigten Baukosten oder vereinbarten Termine nicht eingehalten werden, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der AN führt regelmäßig Baubesprechungen mit allen Baubeteiligten durch. Protokolle in Textform sind allen Beteiligten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

4.3 Besonderen Anforderungen im laufenden Klinikbetrieb

Der AN stellt sicher, dass sämtliche Planungs- und Ausschreibungsunterlagen (insb. LP 5–7) sowie der Bauzeitenplan (LP 5) die folgenden betrieblichen Vorgaben inhaltlich abbilden (vgl. Ziff. 3.3 der Leistungsbeschreibung):

- **Hygiene/Infektionsschutz:** Staubschutzwände, Unterdruck, regelmäßige Reinigung, Einhaltung Klinik-Hygienerichtlinien
- **Lärm-/Erschütterungsschutz:** Reduktion auf Minimum, Abstimmung mit Therapiezeiten, schriftliche Freigabe durch Klinik
- **Abstimmung mit medizinischem Betrieb:** Frühzeitige Koordination mit klinischen Ansprechpartnern, unverzügliche Mitteilung von Änderungen
- **Wegeführung/Zutritt:** Freihaltung Patienten-/Therapie-/Rettungswege, Einhaltung Zutrittsbeschränkungen
- **Zeitliche Einschränkungen:** Bauarbeiten nur in festgelegten Zeitfenstern (festgelegt durch AG in Ausführungsplanung)

Der Objektplaner (L1) übernimmt die Koordination dieser Abstimmungsprozesse als Bestandteil der Grundleistungen LP 8.

4.4 Förderrechtliche Vorgaben

Die Maßnahme wird über pauschale Fördermittel des Landes Hessen finanziert. Der AN ist verpflichtet, sich über aktuelle Förderauflagen zu informieren und die Vergabestelle unverzüglich auf förderrechtlich relevante Sachverhalte hinzuweisen. Die Förderrichtlinien müssen sich in den Ausschreibungsunterlagen dokumentieren lassen.

§ 5 Leistungen des AG

1. Der AG wirkt mit, insbesondere durch frühzeitige und präzise schriftliche Darstellung seiner Wünsche/Vorstellungen (Nutzung, Gestaltung, Zeit, Kosten, Änderungen).
2. Der AG beauftragt folgende Fachleistungen gesondert (Koordination durch AN als Grundleistung):
 - Brandschutzplanung
 - Tragwerksplanung
 - Gebäude- und Energieberatung (sofern erforderlich)
 - Medizintechnikplanung (Bestandsleistung AG)

3. Pläne, projektrelevanter Schriftverkehr und ausführungrelevante Unterlagen sind vom AG unverzüglich freizugeben. Der AN übergibt diese so rechtzeitig, dass dem AG eine angemessene Prüfungsfrist (mind. 7 Werkzeuge) verbleibt.

4. Der AG stellt dem AN folgende Vorleistungen und Unterlagen zur Verfügung (Anlagen A2, A3, A1):

- Ergebnisse LP 1 und 2 (Objektplanung und Fachplanungen) – Anlage 3
- Kostenschätzung DIN 276 – Anlage 4
- Bestandspläne (soweit vorhanden) – Anlage 3
- Plandarstellung OG3 und OG 4 – Anlage A3

5. Der AG ist zur Abnahme der vertragsgerechten Gesamtleistungen verpflichtet. Der AN kann schriftliche Abnahmeerklärung verlangen. Bei Übertragung der LP 9 (Objektbetreuung) ist der AG nach Abschluss LP 8 zur Teilabnahme sämtlicher bis dahin erbrachter Leistungen verpflichtet.

§ 6 Termine und Fristen

1. Der AN erbringt seine Leistungen der Stufe 1 (LP 3–4) bis zum in Anlage 5 (Projekt- und Vergabeterminplan) festgelegten Termin.

2. Die Fristen für Stufen 2 und 3 beginnen mit der jeweiligen schriftlichen Beauftragung durch den AG und richten sich nach dem Projekt- und Vergabeterminplan (Anlage 5).

3. Der Baubeginn soll gemäß Terminplan erfolgen; die Fertigstellung des Gesamtvorhabens ist im Terminplan ausgewiesen.

4. Soweit keine Termine vereinbart sind, erbringt der AN seine Leistungen so rechtzeitig, dass Planung und Durchführung nicht aufgehalten werden.

5. Werden Vertragstermine aus vom AN zu vertretenden Gründen überschritten und schafft der AN nicht innerhalb angemessener Nachfrist Abhilfe, ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 7 Verlängerung der Planungs- und Bauzeit

Für die Bauzeit mit Objektüberwachung (LP 8) ist ein Zeitraum von **21 Monaten** vorgesehen (gemäß Projekt- und Vergabeterminplan, **Anlage 5**). Wird diese Bauzeit aus Gründen, die dem AN nicht zuzurechnen sind und die er nicht zu vertreten hat, um mehr als **3 Monate** überschritten, erhält der AN eine zusätzliche Vergütung.

Berechnungsgrundlage:

Zusatzhonorar = ursprüngl. Honorar LP 8 × Verlängerung (Monate) soweit über 3 Monate hinausgehend × 0,7 / [Gesamtbauzeit in Monaten]

§ 8 Vergütung

8.1 Honorargrundlage

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der Kostenschätzung gem. DIN 276 (Anlage 3). Die Kostenschätzung wird den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerbern zusammen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt. Die Auswahl der Honorarzone ist auf Basis der Objektbeschreibung vom AN zu begründen.

Sämtliche Honorare werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend § 16 HOAI beaufschlagt.

8.2 Honorarbestandteile (getrennt nach Stufen)

Im Angebot sind gesondert auszuweisen (vgl. Ziff. 11 der Leistungsbeschreibung, Anlage 1) und Preisblatt, Anlage 2):

1. Honorar für LP 3 und 4 (Stufe 1)
2. Honorar für LP 5 bis 7 (Stufe 2)
3. Honorar für LP 8 und 9 (Stufe 3)
4. Besondere Leistung HBO-Bauleitung (LP 8, Objektplanung)
5. Besondere Leistung Brandschutzmatrix (LP 3, TGA-Fachplanung L2/L3)
6. Nebenkosten (pauschal oder prozentual; Pauschalbetrag bevorzugt)
7. Honorar für Einarbeitung/Prüfung LP 1/2 (gesonderter Honorarpunkt)

Angebote unterhalb des HOAI-Mindestsatzes sind unzulässig (EuGH Rs. C-377/17).

8.3 Fälligkeit und Zahlung

1. Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 15 HOAI 2021. Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage nachgewiesener Leistungen in angemessenen zeitlichen Abständen gefordert. Die Fälligkeit der Honorarforderung richtet sich nach § 15 Abs. 1 HOAI.
2. Das Honorar aus einer Schluss- oder Teilschlussrechnung wird fällig, wenn:
 - die übertragenen Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden,
 - die Leistungen abgenommen sind, und
 - die gestellte Rechnung prüffähig ist.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche weist der AN spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen nach (vgl. Ziff. 9.2 der Leistungsbeschreibung):

- Personenschäden: mind. 3,0 Mio. € je Schadensfall, mind. zweifach abrufbar pro Jahr
- Sonstige Schäden: mind. 1,5 Mio. € je Schadensfall, mind. zweifach abrufbar pro Jahr

Die entsprechende Deckungszusage des Versicherers für den Auftragsfall ist vorzulegen. Der Versicherungsschutz muss für die gesamte Vertragslaufzeit und die gesetzliche Verjährungsfrist bestehen bleiben.

§ 10 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

1. Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere bei:

- Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des AN
- Unterlassen bindender Weisungen des AG
- Nachhaltiger Vernachlässigung vertraglicher Verpflichtungen
- Terminüberschreitung durch den AN (dann auch Schadensersatz statt der Leistung)

2. Der AN kann nur aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere bei:

- Unterlassen wesentlicher Mitwirkungspflichten des AG trotz Fristsetzung
- Zahlungsverzug des AG trotz Mahnung (bei Streit über Höhe: Kündigung ausgeschlossen, wenn AG berechnigte Gründe für Einbehalt darlegt und unbestrittenen Teil zahlt)

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung.

4. Bei Kündigung/Beendigung hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und zu dokumentieren, dass eine nahtlose Übernahme durch Dritte möglich ist.

§ 11 Bereitstellung von Unterlagen

1. Die vom AN erstellten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Protokolle und sonstige Projektdokumentationen) sind dem AG nach Abschluss der

jeweiligen Leistungsphase übersichtlich geordnet, vollständig und in digitaler Form (dwg- und pdf-Format) sowie auf Verlangen zusätzlich in Papierform zu übergeben. Die Übergabe der Gesamtdokumentation erfolgt spätestens mit Abschluss der Leistungsphase 9.

2. Der AN darf Unterlagen erst nach Ablauf von 2 Jahren nach Verjährung der Mängelansprüche vernichten. Zuvor muss er dem AG die Übergabe anbieten und von der Vernichtung benachrichtigen.

3. Zurückbehaltungsrechte des AN an für die Planung/Realisierung erforderlichen Unterlagen sind ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Abnahme der Leistungen

1. Die Abnahme erfolgt für jede Stufe gesondert (Teilabnahme nach LP 4, LP 7, LP 9) sowie eine Gesamtabnahme nach Abschluss aller beauftragten Stufen.

2. Der AN fordert die Abnahme schriftlich unter Vorlage prüffähiger Unterlagen an. Der AG nimmt innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage ab oder benennt schriftlich Mängel.

3. Die Teilabnahme nach LP 8 (Bauüberwachung) ist zwingend, sofern LP 9 beauftragt wurde.

4. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über; der AN haftet für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften und § 13.

§ 13 Gewährleistung

1. Der AN haftet für Mängel der Planungs- und Überwachungsleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 634 ff. BGB) und den Besonderheiten des Architektenrechts.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung (Teil- oder Gesamtabnahme), soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten (z. B. Arglist, dingliche Rechte).

3. Der AN ist verpflichtet, Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen (Nachbesserung) oder die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen. Das Recht des AG auf Selbstvornahme und Kostenerstattung bleibt unberührt.

4. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf Planungs- oder Überwachungsfehlern beruhen.

§ 14 Arbeitsverantwortliche

1. Der AG benennt dem AN nach Vertragsschluss seinen Arbeitsverantwortlichen schriftlich.

2. Der AG kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen einen neuen Arbeitsverantwortlichen benennen.
3. Arbeitsverantwortliche sind nur zur Ausführung, nicht zur Änderung dieses Vertrages bevollmächtigt.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Alle im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten (insb. Patientendaten, Klinikinterne, Planungsunterlagen) sind streng vertraulich zu behandeln und nur für die Vertragserfüllung zu verwenden.
2. Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) verarbeitet. Der AN sichert zu, die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Vertragsende hinaus für die Dauer von 5 Jahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis (konstitutives Schriftformerfordernis).
3. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Die aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil:
 - Anlage 1: Leistungsbeschreibung (Anlage 4 der Vergabeunterlagen)
 - Anlage 2: Preisblatt (Anlage 7 der Vergabeunterlagen)
 - Anlage 3: Ergebnisse LP 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) / Plandarstellung OG3 und OG 4 (Anlagen 4a-4d der Vergabeunterlagen)
 - Anlage 4: Kostenschätzung DIN 276
 - Anlage 5: Bewertungsmatrix Zuschlagskriterien (Anlage 6 der Vergabeunterlagen)
 - Anlage 6: Projekt- und Vergabeterminplan (Anlage 4e der Vergabeunterlagen)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad König / Darmstadt, soweit gesetzlich zulässig.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bad König, den _____

Auftraggeber (Unterschrift)

Asklepios Schlossberg Klinik Bad König

Geschäftsführer Marius Appel

Auftragnehmer (Unterschrift)

[Name / Bevollmächtigter Vertreter]